

---

Autor\*in<sup>1</sup> Frank Heidemann

---

# Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte

---

---

<sup>1</sup> Autor\*in ist Mitarbeiter\*in der Deutschen Rentenversicherung Bund

Herausgegeben von der  
Deutschen Rentenversicherung Bund  
2160 Berufliches TrainingsCenter – Bereich Fachliche Trainings  
**Personal – People & Development**  
Berlin-Wilmersdorf, Dienstgebäude Hohenzollerndamm 46-47, 10713 Berlin  
Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin

Ansprechpartnerin: Cornelia Marweld  
0160-144 05 18, [fachliche-trainings-postkorb@drv-bund.de](mailto:fachliche-trainings-postkorb@drv-bund.de)

Stand: 01.01.2026

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Anspruchsvoraussetzungen.....</b>	<b>6</b>
2.1	Vollendung des maßgebenden Lebensalters.....	6
2.2	Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren.....	7
2.2.1	Auf die Wartezeit anzurechnende Zeiten .....	7
2.2.2	Auf die Wartezeit nicht anrechenbare Zeiten: .....	7
2.2.3	Vollständige Geschäftsaufgabe .....	8
2.2.4	Insolvenz.....	8
2.2.5	Nachweis / Glaubhaftmachung für Zeiten des Leistungsbezuges der Arbeitsförderung.....	9
2.2.6	Freiwillige Beiträge.....	9
2.3	Wegfall Hinzuverdienstgrenzen .....	9
<b>3</b>	<b>Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen (Leistungsfall).....</b>	<b>10</b>
3.1	Mit Vollendung des maßgebenden Lebensalters.....	10
3.2	Nach Vollendung des maßgebenden Lebensalters .....	10



# 1 Allgemeines

Mit Beginn der stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze zum 01.01.2012 wurde für besonders langjährig Versicherte eine neue Altersrente eingeführt.

Betroffen von dieser Anhebung der Regelaltersgrenze sind Versicherte, die nach dem 31.12.1946 geboren sind.

Anspruch auf diese Altersrente für besonders langjährig Versicherte besteht nach Vollendung des maßgebenden Lebensalters, frühestens nach Vollendung des 63. Lebensjahres, sofern die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt ist.

Diese Altersrente kann nicht vorzeitig in Anspruch genommen werden, so dass Versicherte nach Vollendung des maßgeblichen Lebensalters abschlagsfrei in Rente gehen können.

§ 236b SGB VI regelt als Übergangsvorschrift die Voraussetzungen für Versicherte, die vor dem 01.01.1964 geboren sind. Für nach dem 31.12.1963 Geborene findet § 38 SGB VI Anwendung.

## 2 Anspruchsvoraussetzungen

### Folie 02

- Vollendung des maßgebenden Lebensalters
- Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren

### 2.1 Vollendung des maßgebenden Lebensalters

#### Folie 03

Persönliche Voraussetzung für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte ist die Vollendung des 63. Lebensjahres.

Die Altersgrenze für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte wird stufenweise von 63 Jahren auf das 65. Lebensjahr angehoben.

Hiervon sind Versicherte betroffen, die nach dem 31.12.1952 geboren sind. Beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1953 wird die Altersgrenze stufenweise auf das 65. Lebensjahr angehoben.

Die Stufen der Anhebung betragen für die Geburtsjahrgänge 1953 bis 1963 zwei Monate pro Jahrgang.

Die Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für besonders langjährig Versicherte wird mit dem Geburtsjahrgang 1964 abgeschlossen sein.

Somit gilt für die Geburtsjahrgänge 1964 und jünger die Altersgrenze von 65 Jahren bei der Altersrente für besonders langjährig Versicherte, vergleiche § 38 SGB VI.

Versicherte Geburtsjahr	Anhebung der Altersgrenze um XX Monate	Maßgebliches Alter
1953	2	63 Jahre + 2 Monate
1954	4	63 Jahre + 4 Monate
1955	6	63 Jahre + 6 Monate
1956	8	63 Jahre + 8 Monate
1957	10	63 Jahre + 10 Monate
1958	12	64 Jahre
1959	14	64 Jahre + 2 Monate
1960	16	64 Jahre + 4 Monate
1961	18	64 Jahre + 6 Monate
1962	20	64 Jahre + 8 Monate
1963	22	64 Jahre + 10 Monate
1964 und jünger	24	65 Jahre

## 2.2 Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren

### Folie 04

Voraussetzung nach § 236b SGBVI ist die Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren beziehungsweise 540 Monaten.

### 2.2.1 Auf die Wartezeit anzurechnende Zeiten

#### Folie 05

Auf die Wartezeit von 45 Jahren sind nach § 51 Abs. 3a und 4 SGB VI anrechenbar:

- Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder versicherte Tätigkeit Hierunter fallen auch Pflichtbeiträge sonstiger Versicherter, wie zum Beispiel aufgrund Kindererziehung oder Pflege.
- Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung sowie Berücksichtigungszeiten wegen Pflege
- Pflichtbeitragszeiten und Anrechnungszeiten aufgrund des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung
- Pflichtbeitragszeiten und Anrechnungszeiten aufgrund des Bezugs von Leistungen bei Krankheit
- Pflichtbeitragszeiten und Anrechnungszeiten aufgrund des Bezugs von Übergangsgeld
- Zeiten mit freiwilligen Beiträgen, sofern mindestens 18 Jahre mit Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden sind
- Wartezeitmonate aus Zuschlägen an Entgeltpunkten für ein Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung
- Wartezeitmonate aus Zuschlägen an Entgeltpunkten für ein Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung, für die Beschäftigte von der Versicherungspflicht befreit sind
- Ersatzzeiten

### 2.2.2 Auf die Wartezeit nicht anrechenbare Zeiten:

#### Folie 06-07

Auf die Wartezeit von 45 Jahren sind **nicht** anrechenbar:

- Zeiten aufgrund des Bezugs von Arbeitslosenhilfe, Arbeitslosengeld II oder Bürgergeld
- Wartezeitmonate aus einem Versorgungsausgleich sowie aus einem Rentensplitting unter Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern
- Anrechnungszeiten ohne Bezug von Entgeltersatzleistungen

- Anrechnungszeiten aufgrund von Mutterschutz, Ausbildungssuche, eines Schul-, Fachschul- oder Hochschulbesuchs sowie Rentenbezugs
- Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn, es sei denn, der Leistungsbezug ist durch eine Insolvenz oder eine vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers bedingt
- Zeiten mit freiwilligen Beiträgen in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn, wenn gleichzeitig eine Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit vorliegt

### **2.2.3 Vollständige Geschäftsaufgabe**

Von einer vollständigen Geschäftsaufgabe kann ausgegangen werden, wenn der Arbeitgeber seine gesamte Betriebstätigkeit auf Dauer eingestellt hat. Die Einstellung der Tätigkeit eines einzelnen Betriebsteils, einer Filiale, eines Standorts sowie eine Zusammenlegung von Betrieben oder eine Teilstilllegung ist nicht ausreichend.

Die vollständige Geschäftsaufgabe muss ursächlich für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses und den folgenden Leistungsbezug gewesen sein.

Als Beweismittel für die vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers kommen in Betracht:

- Kündigungsschreiben, aus dem als Grund für die Kündigung eine vollständige Geschäftsaufgabe hervorgeht,
- Arbeitszeugnis des Arbeitgebers, aus dem sich der Kündigungsgrund ergibt,
- Bescheinigung des Arbeitgebers, zum Beispiel auch Nachweis der steuerlichen Betriebsaufgabe,
- Auszug aus dem Handelsregister, Gewerbeabmeldung

Die erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich vom Versicherten beizubringen.

### **2.2.4 Insolvenz**

Von einem insolvenzbedingten Bezug von Entgeltersatzleistungen ist auszugehen, wenn das Beschäftigungsverhältnis nach einem Insolvenzantrag durch eine Kündigung von Seiten des Arbeitgebers oder des Insolvenzverwalters aufgelöst wird.

Maßgebend ist dabei der Zeitpunkt der Kündigungserklärung. Als Beweismittel für die Insolvenz kommen in Betracht:

- Kündigungsschreiben, aus dem als Grund für die Kündigung eine Insolvenz hervorgeht
- Kündigungsschreiben ohne Angabe des Kündigungsgrundes und zusätzlich Arbeitszeugnis des Arbeitgebers, aus dem sich der Kündigungsgrund ergibt
- Bescheinigung des Insolvenzverwalters,
- Bescheinigung des Arbeitgebers,
- Bescheid über die Zahlung von Insolvenzgeld,

■ Beschluss des Amtsgerichts

Die erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich vom Versicherten beizubringen.

### 2.2.5 Nachweis / Glaubhaftmachung für Zeiten des Leistungsbezuges der Arbeitsförderung

Der Bezug von Sozialleistungen aus der Arbeitsförderung, wegen Krankheit oder Übergangsgeld ist grundsätzlich nachzuweisen.

Kann der Leistungsbezug nicht nachgewiesen werden, besteht für Zeiten bis zum 31.01.2001 die Möglichkeit, den Leistungsbezug glaubhaft zu machen.

### 2.2.6 Freiwillige Beiträge

Für die Anrechenbarkeit der freiwilligen Beiträge auf die Wartezeit ist es erforderlich, dass für 18 Jahre, dies entspricht 216 Kalendermonaten, Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorliegen.

Bei versicherungspflichtigen Handwerkern und antragspflichtversicherten Selbständigen, die bis zum 31.12.1991 Pflichtbeiträge nur für jeden zweiten Kalendermonat gezahlt haben, werden diese Beiträge bei der Ermittlung der 18 Jahre Pflichtbeitragszahlung in vollem Umfang berücksichtigt.

Auf die Wartezeit von 45 Jahren werden allerdings nur die tatsächlich mit Beiträgen belegten Monate angerechnet.

Treffen Kalendermonate mit freiwilligen Beitragszeiten in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn mit Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit zusammen, können diese für die Wartezeit nicht berücksichtigt werden. Dabei ist es für den Anrechnungsausschluss ohne Bedeutung, ob die Arbeitslosigkeit durch eine Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe bedingt ist oder nicht.

Liegt ein Kalendermonat mit freiwilligen Beiträgen in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn vor und ist ein Teil desselben Kalendermonats auch mit Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit belegt, führt dies dazu, dass der Monat des Zusammentreffens ebenfalls nicht für die Wartezeit von 45 Jahren berücksichtigt werden kann.

Beispiel:

Beginn der Altersrente für besonders langjährig Versicherte: 01.09.2025  
Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit vom 07.11.2024 bis 04.06.2025  
Freiwillige Beiträge vom 01.06.2025 bis 31.08.2025

Zeitraum letzten zwei Jahre vor Rentenbeginn: 01.09.2023 bis 31.08.2025

Der Monat Juni 2025 kann für die Wartezeit von 45 Jahren nicht berücksichtigt werden. In diesem Monat trifft ein freiwilliger Beitrag mit einer Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit zusammen. Dieser Monat liegt innerhalb der letzten zwei Jahre vor Rentenbeginn.

## 2.3 Wegfall Hinzuverdienstgrenzen

Die Hinzuverdienstgrenzen bei vorgezogenen Altersrenten sind zum 01.01.2023 entfallen.

Mit der Flexibilität beim Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand soll dem bestehenden Arbeits- und Fachkräftemangel entgegengewirkt werden.

### **3 Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen (Leistungsfall)**

Der Leistungsfall tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem die letzte Anspruchsvoraussetzung erfüllt ist.

#### **3.1 Mit Vollendung des maßgebenden Lebensalters**

Sind die Anspruchsvoraussetzungen für eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte mit Vollendung des maßgebenden Lebensalters erfüllt, ist allein dieser Zeitpunkt für den Eintritt des Leistungsfalls maßgebend.

Beispiel:

Versicherte geboren am 10.09.1961  
Pflichtbeiträge 01.03.1979 bis 31.03.2025

Anhebung der Altersgrenze von 63 um 18 Monate  
Vollendung 64. Lebensjahr und 6 Monate am 09.03.2026.

Erfüllung Anspruchsvoraussetzungen am 09.03.2026, da bereits vorher die Wartezeit von 45 Jahren mit insgesamt 553 Kalendermonaten an Pflichtbeiträgen erfüllt ist.

#### **3.2 Nach Vollendung des maßgebenden Lebensalters**

Wird der letzte zur Erfüllung der Wartezeit erforderliche Beitrag nach Vollendung des maßgebenden Lebensalters gezahlt, liegen die Anspruchsvoraussetzungen erst in dem Monat vor, für den der Beitrag gezahlt wird. Dabei wird der Leistungsfall immer auf den letzten Tag dieses Monats gelegt.

Beispiel:

Versicherte geboren am 03.09.1961  
Pflichtbeiträge 01.07.1981 bis 31.03.2026

Vollendung 63. Lebensjahr und 18 Monate am 02.03.2026

Zu diesem Zeitpunkt ist die Wartezeit von 45 Jahren nicht erfüllt,

537 Monate sind bis März 2026 auf die Wartezeit von 45 Jahren anrechenbar. Der Leistungsfall tritt am 30.06.2026 ein.

Ein Anspruch auf die Altersrente für besonders langjährig Versicherte besteht dann bei fristgerechter Antragstellung ab dem 01.07.2026.